

Kriterien/ Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialwesen

erstellt durch den Beirat der Fachschule für Sozialwesen der Konrad-Zuse-Schule (§12 der Verordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 10.12.2020

Die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter ...

- verfügt über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach dem Abschluss.
 - verfügt nach Möglichkeit über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung für Praxisanleitung.
 - sollte in der gleichen Gruppe wie Berufspraktikant*in (BP) eingesetzt sein.
 - sollte mind. eine 50% Stelle innehaben.
 - hat eine(n) festen schulische(n) Ansprechpartner*in = Betreuungslehrkraft, Kontaktdaten werden seitens der Schule benannt; umgekehrt ist auch der/die PA der Schule benannt.
-
- Ein Wechsel der Praxisanleitung ist umgehend mitzuteilen.
 - Es sollten nach Möglichkeit wöchentlich dokumentierte Reflexionsgespräche (unter Berücksichtigung des Individuellen Ausbildungsplans (IA)) stattfinden, diese sind im Dienstplan vorgesehen.
 - Es erfolgen mindestens zwei Besuche durch die betreuende Lehrkraft zu einem gemeinsamen Gespräch => Protokoll führt die Lehrkraft. Bei dem zweiten Besuch sollte die Möglichkeit für eine Hospitation gegeben sein.
 - Die Konrad-Zuse-Schule verpflichtet sich einen aktuellen Leitfaden mit Beginn des Berufspraktikums der Anleiter*in zur Verfügung zu stellen, alle aktuellen Formulare werden auf der Homepage veröffentlicht.
 - Die Vergütung erfolgt nach dem „Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes“ (TVPöD) bzw. Dem „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen“ (TV Prakt-H) oder in Anlehnung.
 - Die Einrichtung verfügt über einen Einarbeitungsplan für die Berufspraktikantin.
 - Fortbildungen (12 UE) sollten ermöglicht werden, bei Verhinderungen muss die betreuende Lehrkraft rechtzeitig informiert werden.